



# Freiwillige Feuerwehr 1975 Dombach e. V.



## VEREINSSATZUNG

### Freiwillige Feuerwehr 1975 Dombach e.V.

#### § 1 Name, Sitz und Rechtsstellung

1. Der Verein "Freiwillige Feuerwehr 1975 Dombach e.V." mit Sitz in 65520 Bad Camberg-Dombach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in 65549 Limburg an der Lahn eingetragen.

#### § 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes.  
Der Zweck wird verwirklicht durch:
  - a) das Feuerwehrwesen des Stadtteils Bad Camberg-Dombach und den Katastrophenschutz zu ermöglichen und zu fördern,
  - b) die Grundsätze des freiwilligen Feuerwehrwesens zu pflegen, sowie kameradschaftliche Verbindungen zwischen Mitgliedern des Vereins und zu anderen Feuerwehren herzustellen,
  - c) die sozialen Belange und Interessen der Mitglieder, besonders der Einsatzabteilung gegen über Behörden und übergeordneten Verbänden zu vertreten, sofern diese im Zusammenhang mit der Tätigkeit im Verein stehen.

#### § 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- |  |  |
|--|--|
| a) den Mitgliedern der Einsatzabteilung, | ( 17 Jahre bis zur Altersgrenze gemäß HBKG)  |
| b) den Mitgliedern der Altersabteilung,  | (nach Ausscheiden aus der Einsatzabteilung wegen Erreichens der Altersgrenze gemäß HBKG) |
| c) den Ehrenmitgliedern                  | (zu ernennen)  |
| d) den Mitgliedern der Jugendabteilung   | (10 bis 17 Jahre )   |
| e) den passiven Mitgliedern              | ( Austritt aus Einsatzabteilung vor 60 Jahren )  |
| f) den fördernden Mitgliedern            | (einfaches Mitglied, ohne aktiven Dienst geleistet zu haben )                            |

#### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt nach dessen Zustimmung mit dem Tag der Antragstellung.
2. Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die gemäß Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bad Camberg der Einsatzabteilung angehören.



# Freiwillige Feuerwehr 1975 Dombach e. V.



3. Mitglieder der Altersabteilung können solche Personen werden, die der Einsatzabteilung angehören und die Altersgrenze erreicht haben.
4. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
5. Mitglieder der Jugendabteilung sind solche, die gemäß Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bad Camberg der Jugendabteilung angehören.
6. Passive Mitglieder des Vereins sind solche, die auf eigenen Wunsch oder einvernehmlich auf Beschluss des Vorstandes ehrenhaft aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind.
7. Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
3. Über den Ausschluss der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde innerhalb von vier Wochen an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden. In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
5. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

## § 6 Mittel

1. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch:
  - a) jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
  - b) freiwillige Zuwendungen,
  - c) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln,
  - d) Aktivitäten des Vereins im Rahmen von Veranstaltungen.
2. Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die aus Vereinsmitteln erworbenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind Eigentum des Vereins.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Die Mitglieder des Vereins erhalten bei Kündigung der Mitgliedschaft, bei Ausschluss aus dem Verein oder Auflösung des Vereins gezahlte Mitgliedsbeiträge, freiwillige Zuwendungen und geleistete Sacheinlagen nicht zurück.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



# Freiwillige Feuerwehr 1975 Dombach e. V.



## § 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung,
- b) Vereinsvorstand,
- c) Jugendabteilung,
- d) fördernde und passive Mitglieder.

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern der Einsatzabteilung, den Mitgliedern der Altersabteilung und den Ehrenmitgliedern. Diese sind allein stimmberechtigt.
2. Die fördernden und passiven Mitglieder können nur mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
3. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 10-tägigen Frist einzuberufen. Die Veröffentlichung der Einladung erfolgt in der für die amtlichen Bekanntmachungen zuständigen Tageszeitung der Stadt Bad Camberg.
5. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
6. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.
7. Auf Beschluss des Vorstandes kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 10 Tagen nach schriftlicher Bekanntgabe erfolgen.

## § 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- b) die Wahl des Vorstandes für eine Amtszeit von vier Jahren,
- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung,
- e) Entlastung des Vorstandes und des Kassierers,
- f) Wahl der Kassenprüfer (zwei Prüfer, ein Ersatz),
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- h) Wahl von Ehrenmitgliedern,
- i) Entscheidung über Beschwerden von Mitgliedern gegen Ausschluss aus dem Verein;
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## § 10 Verfahrensverordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung



# Freiwillige Feuerwehr 1975 Dombach e. V.



einberufen werden, die dann stets beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss in der zweiten Einladung hingewiesen werden.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung muss auf Antrag von einem Stimmberechtigten geheim abstimmen.
3. Der Vorstand wird offen durch Handzeichen gewählt. Die Mitgliederversammlung muss auf Antrag von einem Stimmberechtigten geheim wählen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.
4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
5. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

## § 11 Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht kraft Amtes aus:
  - a) dem Vorsitzenden ( Wehrführer ),
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden ( stellvertretenden Wehrführer ),
  - c) dem Kassierer,
  - d) dem Schriftführer und Pressewart,
  - e) dem Gerätewart,
  - f) dem Jugendwart,
  - g) dem Zeugwart und Verantwortlichen für das Feuerwehrhaus,
  - h) dem Beisitzer / stellvertretenden Gerätewart,
2. Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
3. Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm unterzeichnet wird.
4. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Der Vorstand bildet gleichzeitig auch den Feuerwehrausschuss, gem. § 15 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bad Camberg. Er wird für vier Jahre gewählt.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so kann auf Beschluss des Vorstandes der freie Vorstandsposten kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung neu besetzt werden. Die Ergänzungswahl erfolgt durch die nächste Mitgliederversammlung.

## § 12 Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer. Sie sind in allen Geschäftsbereichen handlungsbevollmächtigt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Erklärungen können jeweils von einem der Vorgenannten alleine abgegeben werden.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



# Freiwillige Feuerwehr 1975 Dombach e. V.



## § 13 Rechnungswesen

1. Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter eine Auszahlungsanordnung erteilt hat und nach dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Voranschlag Geldbeträge für die Ausgabezwecke vorgesehen sind.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
4. Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.
5. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.

## § 14 Datenschutz

1. Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) speichern, verändern, bearbeiten und löschen. Das Mitglied erteilt mit dem Eintritt in den Verein diesem die entsprechende datenschutzrechtliche Erlaubnis und erhält entsprechende datenschutzrechtliche Informationen. Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins und an die entsprechenden Verbände, mit denen der Verein zur Erledigung seiner Aufgaben zusammenarbeitet, ist nur den Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben.
2. Der Kassierer darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um den Zahlungsverkehr des Vereins zu ermöglichen. Daten der betreuten Mitgliedergruppen dürfen im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben den im Verein angestellten und ehrenamtlichen tätigen Personen, insbesondere den Übungsleitern übermittelt werden.
3. Im Zusammenhang mit der Geltendmachung eines Minderheitenbegehrens gem. § 37 BGB in Verbindung mit dem § 8 Abs. 6 der Satzung ist dem das Minderheitenbegehren geltend machende Mitglied die von ihm begehrte Mitgliederliste in beglaubigter Abschrift gegen Erstattung der Kosten für die Erstellung der beglaubigten Abschrift spätestens drei Wochen nach Eingang des Begehrens des Mitgliedes auszuhändigen. Das Mitglied hat mit seinem Auskunftsbegehren gegenüber dem Verein eine schriftliche datenschutzrechtliche Versicherung dahingehend abzugeben, dass die begehrte Mitgliederliste ausschließlich in Zusammenhang mit dem Geltendmachung des Minderheitenbegehrens Verwendung finden wird. Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der die Regelung des DSGVO zu berücksichtigen hat.

## § 15 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.



# Freiwillige Feuerwehr 1975 Dombach e. V.



3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, an die Stadt Bad Camberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Feuerschutzes im Stadtteil Dombach zu verwenden hat.
4. Die aus Vereinsmitteln erworbenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände bleiben Eigentum einer Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Camberg.

## § 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Der Verein "Freiwillige Feuerwehr 1975 Dombach e.V." tritt die Rechtsnachfolge der im Jahre 1975 gegründeten "Freiwilligen Feuerwehr Dombach" an.

Bad Camberg-Dombach, den 05. März 2000

Willi Jäger  
1. Vorsitzender

Reinhard Köppl  
Schriftführer

Geändert:  
Gemäß Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 05.03.2000

Geändert:  
Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07.02.2020

Bad Camberg-Dombach, den 07.02.2020

Karsten Hense, 1. Vorsitzender

Reinhard Köppl, Schriftführer